

**Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2031-301
 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
 Entwurfssfassung vom November 2014**

AZ: StALU WM 40b
 5321.9.1/2031-301

Schwerin, 19.02.2015

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
Landesamt für Um- welt, Naturschutz und Geologie Meck- lenburg- Vorpommern vom	Hinsichtlich der Vollständigkeit der vorliegen- den Unterlagen gibt es folgende Anmerkungen:	In der DbMonArt wurden folgende Verfahren für das gesamte FFH- Gebiet erfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Weichtiere Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke) 7 DS • Weichtiere Vertigo moulinsiana (Bauchige Win- delschnecke) 10 DS (DS = Grunddatensatz) Der Erfasst- und Geprüft-Status wurde überall gesetzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
		Die dazu geprüften GIS-Daten sind ohne Beanstandungen.	Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen.	
	Die Sichtung der mitgeliefer- ten GIS-Daten ergab folgende Defizite bzw. Anmerkungen:	<u>Folgende Shapefiles fehlen:</u> Habitats relevanter Vogelarten (Fehlen wurde begründet)	Es besteht kein Handlungs- bedarf	Das FFH-Gebiet DE 2031-301 wird teilweise von zwei EU- Vogelschutzgebieten überlagert. Für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 "Wismarbucht und Salzhaff" er- folgt derzeit die Bearbeitung eines eigenständigen Managementplanes. Aufgrund des geringen Überschnei- dungsbereiches des FFH-Gebietes mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-471 "Feldmark und Uferzone

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
				an Untertrave und Dassower See" (ca. 156 ha im Bereich zwischen Teschow und Pötenitz) wurden keine Abgrenzungen und Bewertungen der Habitate der Brut- und Rastvogelarten vorgenommen.
		<u>Folgende prj-Dateien fehlen:</u> keine, aber z.T. (LRT-Shape) Koordinatensystem gegenüber dem ersten Entwurf geändert → nicht mehr „Standardsystem“ → Warnung bei Nutzung im GIS	Das Koordinatensystem wird geändert in ETRS89 UTM Zone 33d8	Versehentlich wurde hier das Koordinatensystem geändert.
		<u>Folgende Layer- bzw. Legendendateien fehlen:</u> keine	Es besteht kein Handlungsbedarf	
		<u>Folgende Datendokumentationen fehlen:</u> keine	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
		allge. Anmerkungen Z. T. wurden in den Datendokumentationen immer noch die optionalen Teile aus den Vorlagen einfach übernommen, ohne sie auf das zu dokumentierende Shapefile anzupassen (z.B.: immer noch „[#]“ statt „#“.	Die optionalen Teile der Datendokumentationen werden entfernt.	
		Die Attributwerte OBJEKTE und OBJEKTE_N im „Massnahme-Shape“ müssen mit den Attributen LRT („LRT-Shape“) bzw. NACHWEIS („Habitat-Shapes“) sowie	Die Zuordnung der LRT/ Arten-Habitate zu den Maßnahmen wird überprüft und ggf. geändert.	Bei der Benennung der Objekte wurde jeweils geprüft, auf welche LRT/ Arten-Habitate die jeweilige Maßnahme positive Wirkungen aufweist, die dann entsprechend unter "Objek-

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		ANZAHL bzw. GR_KLASS („Untersuchungspunkte-Shapes“) harmonisieren.		te" aufgezählt wurden. Hierbei wurden auch an die Maßnahmenfläche angrenzende LRT/ Arten-Habitate aufgeführt, sofern diese von der Maßnahme profitieren.
		<u>Zu einzelnen Shapefiles (Mängel und Hinweise):</u> Abgrenzung des FFH-Gebietes (keine Anmerkungen)	Es besteht kein Handlungsbedarf	
		Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL. Lt. Anlage 15 des FLF alle LRT in ein Shape→ bitte marine LRT in das Shape der terrestrischen LRT integrieren (lassen) → zusätzlicher Wert für GISCODE: n.e. (Bedeutung: „in MVBIO nicht erfassbar (marine LRT)“ – Anlage 15 des FLF MP wird diesbezüglich (voraussichtlich im Februar 2015) überarbeitet.	Die marinen LRT werden in das Shape der terrestrischen LRT integriert und als Wert für den GISCODE wird n.e. eingetragen.	Für die marinen LRT wurde in Abstimmung mit dem LU ein eigenes Shape angelegt, da für diese LRT keine terrestrischen Biotopnummern vergeben werden und in der MVBIO 5.x-Datenbank keine automatische Bewertung erfolgt. Nach erneuter Rücksprache mit dem LU werden die marinen LRT in das Shape der terrestrischen LRT integriert.
		GISCODE = „0“ ist (immer noch) nicht zulässig → bitte Vorschlag unterbreiten, wie die Bedeutung „Übernahme von Daten aus anderen Untersuchungen“ (die bisher nicht vorgesehen ist) zukünftig codiert werden soll – könnte dann ab Überarbeitung der Anlage 15 des FLF MP (voraussichtlich im Februar 2015) wirksam werden (Wert „0“ entsprechend eigenem Vorschlag ggf. bitte ändern).	Im Attribut GISCODE wird anstatt „0“ die LRT-Nummer 0403-242B6001 eingetragen. Die lfd. Nummern 001 bis 003 werden in 007 bis 009 geändert.	Die Vergabe der LRT-Nummer erfolgt auf Grundlage des Blattschnitts der TK 10 AV, beginnend mit der laufenden Nummer 001. Im Blattschnitt der TK 10-Nummer 0403-242 wurden parallel LRT-Kartierungen auch für das FFH-Gebiet DE 2132-303 durchgeführt. Somit wurden LRT-Nummern doppelt vergeben und daher vorgeschlagen, in diesen Fällen im Attribut GISCODE „0“ einzutragen. Da dieser Wert nicht zulässig ist, erfolgt eine

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
				Anpassung der LRT-Nummern.
		LRT 2180, 6430 fehlen (lt. SDB vorhanden)	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Die im SDB aufgeführten LRT konnten aktuell nicht nachgewiesen werden. Der SDB sollte dementsprechend korrigiert werden.
		Maßnahmen des Managementplanes BEM: z.T. zwei Leerzeichen hintereinander; z.T. Schreibfehler	Die Leerzeichen werden auf ein Leerzeichen hintereinander reduziert. Die Schreibfehler werden korrigiert.	
		LEGENDE: z.T. zwei Leerzeichen hintereinander; z.T. Schreibfehler	Die Leerzeichen werden auf ein Leerzeichen hintereinander reduziert. Die Schreibfehler werden korrigiert.	
		OBJEKTE: ein unzulässiger Wert (wahrscheinlich Schreibfehler); z.T. kein Leerzeichen/ein Leerzeichen/zwei Leerzeichen (eigentlich gleiche Werte sind nicht mehr gleich);	Der unzulässige Wert wird in LRT2160 korrigiert. Die Leerzeichen werden auf ein Leerzeichen hintereinander reduziert, nicht jedoch zwischen LRT und Ziffer. Die Schreibfehler werden korrigiert.	
		Werte harmonisieren z.T. nicht mit den Werten in anderen Shapes (es sind LRT oder Arten genannt, die laut den anderen Shapes auf der Maßnahmenfläche nicht kartiert wurden)	Siehe Erläuterung zu „allgemeine Anmerkungen, Attributwerte“.	Siehe Erläuterung zu „allgemeine Anmerkungen, Attributwerte“.
		OBJEKTE_N: z.T. gleicher Wert wie OBJEKTE (das kann nicht sein – entweder vorhanden oder neu entwickelt/wiederhergestellt)	Der Wert im Attributfeld OBJEKTE_N wird in „0000“ geändert.	In einem Fall (Maßnahmen 065_01) wurde versehentlich sowohl im Attributfeld OBJEKTE und OBJEKTE_N ein gleicher Wert eingetragen. Dies

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
				ist der Aufteilung in zwei Maßnahmentypen geschuldet. Die Erhaltungsmaßnahme dient dem unmittelbar angrenzenden LRT 2130.
		UM_DIF: Komma statt Semikolon (eigentlich gleiche Werte sind nicht mehr gleich)	Das Komma wird in ein Semikolon geändert.	
		Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL HABNR: z.T: nicht fortlaufend (bauchige Windelschnecke)	Die Habitatnummer wird fortlaufend nummeriert.	
		NACHWEIS: Werte entsprechen z.T. (Fischotter) nicht der Vorgabe	Für Habitatflächen des Fischotters wird „0“ als Wert eingetragen.	Im Rahmen der landesweiten Verbreitungskartierung (2004) wurde im Habitat Nr. 5 der Fischotter durch Losung nachgewiesen. Daher wurde entgegen der Vorgabe im Attributfeld „j“ eingetragen.
		E_GUTACHT: immer falscher Attributtyp	Der Attributtyp wird in „Text“ geändert.	
		Untersuchungspunkte der Arten nach Anhang II der FFH-RL (keine Anmerkungen)	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
		Habitate der relevanten Vogelarten (Fehlen der Shapes wurde begründet)	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
	Die Prüfung auf fachliche Plausibilität des Planes ergab folgende Bemerkungen, die sich	Nachfolgende Anmerkungen ergeben sich zu einem Teil aus der ST des LUNG aus April 2014, die nicht vollständig berücksichtigt wurde, so dass auf diese Punkte nochmals hingewiesen wird:		

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
	auf die Kapitel des Entwurfstextes, auf die Fachbeiträge und ggf. beige-fügte Karten beziehen:	Mit Datenaktualisierungsmeldung von ausweisungsrelevanten Schutzgütern an die EU-Kommission wurde bereits im Jahr 2006 der FFH-LRT 91U0 (Kiefernwälder der sarmatischen Steppe) an den Uferbereichen der Kleinen Holzwiek im FFH-Gebiet nachgemeldet. Dieser Wald-LRT müsste zumindest in der Listung und Beschreibung der Schutzgüter Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.	Der Wald-LRT 91U0 ist jeweils in den Tabellen 11, 13 und 16 aufgeführt. Weiterhin ist im Kapitel I.4.1 der Wald-LRT 91U0 als langfristig zu erhaltendes Schutzobjekt aufgeführt. Entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ sind die Wald-LRT in den Schutzgebieten nicht durch die Naturschutzverwaltung zu bearbeiten.
		<u>Kap. I.3.1:</u> Für den LRT 1230 werden die im Kap. II.1.5.2 beschriebenen Aktivitäten des Gleitschirmfliegens und der Nutzung der Steilküste bei Hafthagen als Absprungrampe nicht als Beeinträchtigung im Kap. I.3.1 erwähnt. Auch wenn durch die bislang fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kein endgültiges Urteil über die Beeinträchtigung/Gefährdung des LRT 1230 gefällt wurde, so sind die in diesem Kap. aufgeführten Beeinträchtigungen (Eutrophierung, Küstenabbrüche, Vegetationsverluste) real (das belegen auch die im entsprechenden Web-Link hinterlegten Videos) und bedürfen daher einer Erwähnung im Kap.	Im Kap. I.3.1 wird ergänzend auf die Beeinträchtigungen des LRT 1230 durch Aktivitäten des Gleitschirmfliegens hingewiesen.	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>I.3.1 für den LRT 1230..</p> <p>Für den LRT 2120 werden hinsichtlich der Beeinträchtigungen die gleichen wie für den LRT 2110 definiert, es wird von einer noch höheren Empfindlichkeit durch die im Gebiet vorhandene Trittbelastung ausgegangen. Trotzdem erhält dieser LRT im Vergleich zu den Primärdünen den EHZ „B“.</p>	<p>Hinsichtlich der Beeinträchtigungen wird nach den Wörtern „relevanten Beeinträchtigungen treffen“ das Wort „potentiell“ eingefügt.</p>	<p>Bereits in der Abwägung vom 02.06.2014 zu den naturschutzfachlichen Grundlagen wurde erläutert, dass die Bewertung korrekt erfolgt ist. Der Hinweis auf die höhere Gefährdung durch Trittbelastung ist hier eher als "potenzielle Gefahr" beschrieben. Ein großer Teil der Weißdünen ist im Gegensatz zu den Primärdünen im FFH-Gebiet jedoch "ausgezäunt" und dadurch vor Tritt und Lagerung vergleichsweise besser geschützt.</p> <p>Die Primärdünen hingegen werden oftmals nicht als Dünenbildung erkannt und uneingeschränkt in die Nutzung des Strandwalls einbezogen.</p>
		<p>Das dem LRT 3160 im Gebiet zugeordnete Moorgewässer im Tunnelgrundmoor wird durch die freigesetzten Nährstoffe aus dem Torfabbau fortgesetzt eutrophiert. Hier sind dringend Maßnahmen zur Unterbindung dieser Beeinflussung erforderlich. Dem steht jedoch die Bewertung mit „B“ und die Einstufung dieses LRT (ohne besondere Bedeutsamkeit) (nach FLF) entgegen. Das widerspiegelt sich entsprechend im Maßnahmenteil (Kap. II.2.1, Tab. 29).</p>	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Bewertung des LRT erfolgte entsprechend der Bewertungsanleitung der FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Parameter zur Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge wurden mit „B“ bewertet, da der LRT durch Pufferstrukturen vor Stoffeinträgen geschützt ist, keine Abwassereinleitungen erfolgen, Störanzeiger nicht festgestellt wurden und künstliche Zu- und Abflüsse nicht vorhanden sind.</p> <p>Eine besondere Bedeutung des LRT</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>Im Kap. I.4.2 wird nochmals auf den guten EHZ abgestellt, was sich jedoch widersprüchlich zu den Beeinträchtigungen im Tunnelgrundmoor (starke Entwässerung mit einhergehender Freisetzung von Nährstoffen und fortschreitender Eutrophierung dieses Gewässers) verhält.</p>		<p>3160 kann nach den Vorgaben des FLF nicht abgeleitet werden (vgl. Tabelle 11, Kap. I.2.2 des FLF).</p> <p>Der Gewässerzustand ist stabil, Verschlechterungen seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung konnten nicht festgestellt werden. Einzige Möglichkeit, die Zersetzung des Torfes und die damit einhergehende Nährstofffreisetzung zu unterbinden, besteht in der Beeinflussung des Grundwasserstandes im Gebiet durch die langfristige Umwandlung der angrenzenden Nadelholzforsten. Diese Maßnahme ist im Managementplan als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme enthalten (092_2).</p>
		<p><u>Kap. II.2.1:</u> Es ist unverständlich, warum für den LRT 1330 im Rahmen des zu etablierenden Beweidungsregimes eine Auskopplung der mesophilen Gebüsch- und der Gräben erfolgen soll. Die Gebüsch- gehören üblicherweise nicht zur Salzwiese, können dementsprechend durch die Beweidung „kurz“ gehalten werden.</p> <p>Die Gräben, die in der Salzwiese als Priele ausgebildet sein sollten, sind originäre Elemente der</p>	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um alte, sehr strukturreiche dichte Schlehen-Weißdorngebüsch- und die sich auf Mineralbodendurchtragungen in der Niederung angesiedelt haben. Diese Gebüsch- sind gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung maßgebliche Lebensraumelemente für Neuntöter und Sperbergrasmücke für das hier überlagerte Europäische Vogelschutzgebiet DE 2031-471. Diese Gebüsch- sind daher vor Beeinträchtigungen durch Weidetiere zu schützen.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		Salzwiese und gehören in die beweidete Fläche (nur aus Tierschutzaspekten heraus könnte eine Auskopplung besonders tiefer oder tiefgründig mit Schlick gefüllter Priele begründet sein).		Die Auszäunung der Gräben dient der Reduzierung von zusätzlichen Nährstoffeinträgen in den angrenzenden Dassower See (LRT 1150). Wie der Brackwassereinfluss letztendlich optimiert und das zukünftige Beweidungsregime gestaltet werden kann, kann erst in den nachfolgenden Planungsschritten geklärt werden.
		<p>Im Zusammenhang mit dem LRT 7140 wird ein nach SO verlaufender Graben beschrieben und konstatiert, dass seine Entwässerungsfunktion geprüft werden sollte.</p> <p>Gräben werden gemeinhin zur Entwässerung von Landschaftsteilen angelegt. Eine weitere Prüfung erübrigt sich daher.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p>In der Zusammenstellung der Maßnahmen (Tab. 29, lfd. Nr. 093_2) werden jedoch die Wörter „durch Grabenverschluss“ gestrichen.</p>	<p>Es handelt sich um alte, z. T. halbverfallene und mit Sedimenten „zugeschlammte“ Gräben in einer als Naturwaldreservat ausgewiesenen Waldfläche. Durch die langjährige Nutzungsauffassung ist aktuell jedoch nicht mehr unbedingt von einer Entwässerungsfunktion dieser Gräben auszugehen. Sicherheit kann aber nur eine vertiefte Prüfung ergeben, die nicht im Rahmen der Bestandserfassung der LRT möglich ist.</p>
		<p>Fischotter</p> <p>In den Ausführungen des MaP und im Fachbeitrag wird mehrfach auf die Reuse(n) im Mündungsbereich der Stepenitz hingewiesen, die eine potentielle Gefährdung für den Fischotter darstellen – auf S. 104 wird dann auf M. Bauer (mdl.) verwiesen, der die Reusen als ottergerecht bezeichnet. Dies erscheint widersprüchlich. Es sollte benannt werden, was die</p>	<p>Die Ausführungen im MaP und im Fachbeitrag werden der tatsächlichen örtlichen Situation angepasst und das Bewertungskriterium „Reusenfischerei“ in „A“ geändert.</p>	<p>Bei der Reuse im Mündungsbereich der Stepenitz handelt es sich um einen mit einem Ausstieg nach oben versehenen Reusensack. Somit geht von dieser Reuse keine Gefährdung für den Fischotter aus.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>„ottergerechte Reuse“ ausmacht (Reusengitter, Kummreuse, Ausstiege) und die Einschätzung des Gefährdungspotentials sollte einheitlich erfolgen.</p>		
		<p>„Im Bereich der Stepenitzmündung (TF 1330-014-C) sind weiterhin Fischreusen einzusetzen, die über einen Ausstiegsschutz für Fischotter verfügen.“ [S. 117] → Gemeint ist entweder ein <u>Ausstieg</u> für Fischotter bzw. ein <u>Reusengitter</u>, welches das Einschwimmen der Tiere verhindert.</p>	<p>Die Erhaltungsmaßnahme wird wie folgt neu formuliert: „Im Bereich der Stepenitzmündung (TF 1330-014-C) sind weiterhin ausschließlich ottersichere Fischreusen einzusetzen.“</p>	<p>Die bestehende Reuse ist mit einem Ausstieg für Fischotter versehen (siehe oben). Um bei einer Erneuerung der Fischreuse auch andere Möglichkeiten des Fischotterschutzes zu ermöglichen (z. B. Reusengitter, Zwangsausstieg), wird keine konkrete Art des Schutzes festgesetzt.</p>
		<p>„An der K 45 zwischen Priwall und Dassow ist beidseits, kurz vor den Pötenitzer Strandwiesen, ein Hinweisschild "Otterquerung" aufzustellen.“ [S. 117] → Die entsprechenden Hinweisschilder sind eine erste Maßnahme zur Sensibilisierung, minimieren aber erfahrungsgemäß nicht die Gefährdung. Es sollten die Maßnahmenvorschläge aus dem Fachbeitrag (Trockenröhre, ggf. Öffnung des Rohres, in Kombination mit Leitzäunung) übernommen werden. Vgl. auch Fischotterdurchlass-Kartierung, Kartenportal, Aufnahme 2031-002.</p>	<p>Im Kap. II.2.1 erfolgt der Hinweis, dass zum Schutz des Fischotters an der K 45 weitergehende Maßnahmen umzusetzen sind, wenn sich die Verkehrsdichte gegenüber dem jetzigen Zustand erhöht.</p>	<p>Eine ottergerechte Sanierung der Rohrdurchlässe (teilweise verschlossen) im Bereich der K 45 ist aufgrund der Höhenverhältnisse und des Grundwasserstandes technisch nicht umsetzbar. Im Rahmen der thematischen Arbeitsgruppe wurde das Aufstellen von Warnhinweisschildern in diesem Bereich als ausreichend angesehen.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		Entsprechend ist auch eine Über- arbeitung der Maßnahme 105_1 (S. 159) erforderlich.		

Alfons Terhalle